

Herzlich Willkommen

BfA Münsterland – Kreis Borken

Am 12.06.2023, 19.00 Uhr - Online

1. Begrüßung
2. Vorstellung des Regionalplan-Änderungen MSL (hier: Kreis Borken)
(aktueller Sachstand und Hinweise für beabsichtigte Stellungnahmen)
3. Weitere Vorgehensweise im Münsterland
4. Verschiedenes

Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland und Biodiversität

Leitung:
Kreisgeschäfts-
führerin



Marianne
Lammers



Melanie
Wilmer-Jahn



Christoph
Hessel



Florian
Honsel

Münsterland:

Kreis Borken,
Kreis Coesfeld,
Kreis Steinfurt,
kreisfr. Stadt Münster
Kreis Warendorf



Biodiversitätsberatung
Münsterland-West

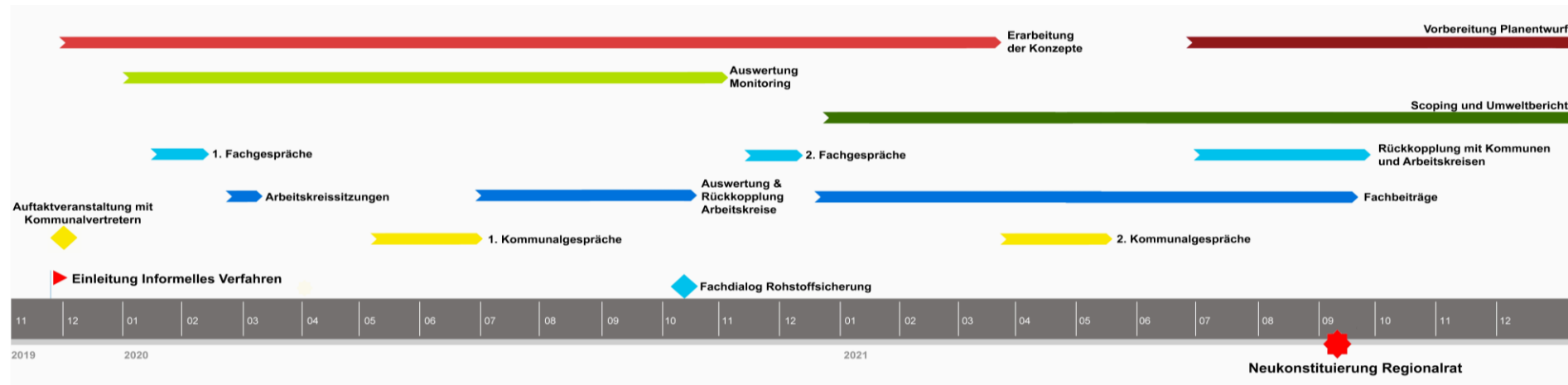
Johannes
Bayer

Vorstellung des Entwurfes des Regionalplans Münsterland

Referentin: Melanie Wilmer-Jahn

- Einführung – Stand Regionalplanverfahren
- Rechtliche Grundlagen
- VOR der Stellungnahme
- Aufbau des RP-Entwurfs /Aufbau der Stellungnahme
- Blick in die Vergangenheit / Blick in die Zukunft (Flächenbedarfe)
- Textliche Festlegungen / Begründung
- Zeichnerische Festlegungen
- Umweltbericht
- NACH der Stellungnahme / Ausblick

Einführung – Stand Regionalplanverfahren



Beginn des förmlichen Verfahrens

1. Aufstellungsbeschluss des Regionalrates (Mitte Dez. 22)

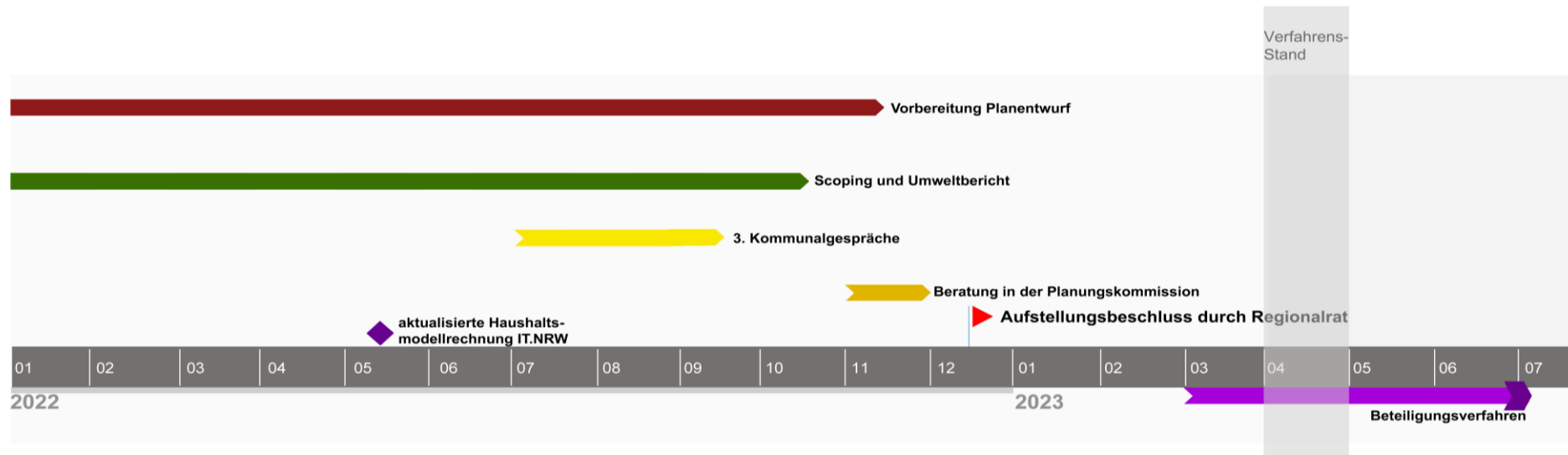
2. Start Beteiligungsverfahren am 06.03.2023 mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis 30.09.2023

3. Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Erarbeitung eines Vorschlags zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen (Meinungsausgleich)

4. Erörterung

5. Information des Regionalrats und Beschlussempfehlung zu den nicht ausgeräumten Bedenken; ggf. Überarbeitung + erneutes Beteiligungsverfahren

6. Feststellungsbeschluss



Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG)



Landesentwicklungsplan NRW (LEP)



Regionalplan Münsterland
Grundlage für

Bauleitplanung

Fachplanungen

Flächennutzungspläne
Bebauungspläne

Wasserschutzgebiete
Naturschutzgebiete
Abgrabungen

Anlass:

- + Anpassung an den LEP NRW
- + länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH)
- + Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE)
- + Festlegungen des Sachlichen Teilplans Kalkstein größtenteils unverändert integriert

Besonderheit:

Siedlungsflächenpotentialmodell (neu!)
zur Verhinderung aufwändiger
Regionalplananpassungsverfahren!

Ziel: Beschleunigung von Verfahren

Erläuterungen zur geplanten Vorgehensweise:

- Sichtung der Planunterlagen
- Konfliktpunkte mit der Landwirtschaft erkennen und anzeigen
- Aufbau / Gliederung der Stellungnahme
- Austausch mit Kollegen/-innen
- Einarbeitung in QGIS und Erstellung von Kartenmaterial (Unterstützung GB 2 - Torben Scharm)
- Digitale Veranstaltungen:
 - Interne Information der **Kreisstellen**-Geschäftsführer/-innen und Verwaltungsleiter/-innen
 - Information der **Kreislandwirte / Ortslandwirte** und der **Kreisverbände**
- (Digitale) Veranstaltungen der Kreisstellen zur Information der **Landwirte** (Kreisstellen)
- Infobrief an Landwirte (durch AB1?!)
- Intensive Zusammenarbeit und Unterstützung durch AB1 der Kreisstellen
- Erstellung der Stellungnahme im Gegenstromprinzip (intern + Ehrenamt)

Ermittlung der Betroffenenheiten – Zusammenfassung

	Betroffenheiten durch...			
	Betriebs- sitz	ASB*	GIB	BSN
BOR	6	52	25	36
COE	11	31	14	44
ST	24	115	104	34
MS	3	17	2	3
WAF	2	38	6	12

*ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich; GIB = Gewerbe- und Industriebereich; BSN = Bereiche zum Schutz der Natur

Geplante Informationsveranstaltungen im Münsterland:

- Kreisstellen ST: 05.06.2023 um 19.00 Uhr online
- Kreisstelle BOR: 12.06.2023 um 19.00 Uhr online
- Kreisstelle COE: 13.06.2023 um 19.00 Uhr online
- Kreisstelle WAF/MS: 15.06.2023 um 19.00 Uhr online

Auch der **WLW** wird in den nächsten Wochen noch aktiv an die Landwirte/innen herantreten.

Um sich auf die Stellungnahmen vorzubereiten, wollen wir deshalb im Vorfeld durch unsere Info-Veranstaltungen einen ersten Einblick vermitteln.

Selbst tätig werden:

- Eigene schriftliche Stellungnahmen einreichen
- beispielhaft einige Fragen für Sie vorbereitet:
 - Wer bewirtschaftet den Betrieb?
 - Wie wird der Betrieb bewirtschaftet (Haupt-/Nebenerwerb)
 - Zukunftsfähigkeit des Betriebes / Betriebsnachfolge / Betriebskooperationen
 - Wie ist ihr Betrieb heute aufgestellt / Betriebsbeschreibung: Betriebszweige, Betriebsgröße und –umfang etc.
 - Wie stellen Sie sich die weitere Betriebsentwicklung vor? Betriebsübergabe, Bauvorhaben, neue Betriebszweige etc.
 - Was ist für die Betriebsentwicklung notwendig? Zusätzliche Flächen, Baugenehmigungen (Emissionen)
 - An welchen Stellen ist ihr Betrieb von den Planungen betroffen? Z.B. Welche Planungen BSN / ASB / GIB liegen auf Ihren Flächen, Betriebsstandort oder in direkter Nähe dazu?
 - Welche Auswirkungen hätte die Planung auf Ihren Betrieb?
 - Keine Erweiterungsmöglichkeiten
 - Wertverlust / Wertsteigerung der Flächen
 - Futtergrundlage / Qualitätsverlust des Aufwuchses (wenn z.B. nicht mehr gedüngt werden darf)
 - zukünftig ausgelöste Existenzgefährdung
 - Welche Änderungs-/Verbesserungsvorschläge haben Sie?
 - Sind die Flächen tatsächlich geeignet für den beabsichtigten Zweck (Bebauung, Naturschutz etc.)? Wenn „nein“, warum nicht?
 - Allgemeine landwirtschaftliche Belange: Landwirtschaft und Gartenbau sind wichtig für...
 - Lebensmittelproduktion / Energie- und Rohstoffproduktion / Daseinsvorsorge
 - Offenhalten der Landschaft / Landschaftspflege
 - Biodiversität, Grundwasserneubildung, Kaltluftbildung etc.

Stellungnahme einreichen

- Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist,
 - über die Online-Plattform www.beteiligung.nrw.de (externer Link öffnet sich in neuem Fenster)
 - elektronisch per E-Mail an regionalplan-muensterland@brms.nrw.de und
 - schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingereicht werden.

Ein Überblick

Die Planunterlagen umfassen:

1. den Änderungsentwurf des Regionalplans Münsterland und
2. einen Umweltbericht mit Anhängen.

Der Änderungsentwurf mit integrierter Begründung und Erläuterung besteht aus textlichen Festlegungen (Textteil), Erläuterungskarten, zeichnerischen Festlegungen (Kartenteil im Maßstab 1:50 000) sowie Dokumentationsbögen.

Die Dateien können Sie sowohl einzeln als auch kapitelweise oder komplett als ZIP-Datei herunterladen:

https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/regionalplanung/regionalplan_muensterland/index.html

Weitere Informationen erhalten Sie unter der StoryMap zur Anpassung des Regionalplans Münsterland unter:

https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/anpassung_regionalplan/index.html

Aufbau Regionalplan MSL

Ein Überblick – Textliche Festlegungen

I. Einführung

II. Übergreifende Festlegungen

III. Siedlungsraum (ASB, ASB-P, ASB-Z, GIB, GIB-P, GIB-Z)

IV. Freiraum

- 2. Landwirtschaft und Freiraum
- 3. Bodenschutz
- 4. Waldbereiche
- 5. Bereiche für den Schutz der Natur
- 6. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
- 7. Grundwasser- und Gewässerschutz

V. Sicherung der Rohstoffversorgung

VI. Ver- und Entsorgung

- 1. Erneuerbare Energien:
Windenergie, Biomasse, Solarenergie, Energieparks
- 3. Leitungstrassen

VII. Verkehr

Ziele:

...sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, d.h. sie können nicht im Wege der Abwägung überwunden werden

Grundsätze:

...sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, d.h. sie sind in die planerische Abwägung einzustellen und können daher – im Gegensatz zu den Zielen – im Wege der Abwägung überwunden werden

Zeichnerische und textliche Festlegungen:

...Regionalpläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen und Begründungen

Besonderheit „Siedlungsflächenpotentialmodell“ = SFPM (Anlage III. 1)

- **Konfliktarme und geeignete Flächen** für die Siedlungsentwicklung identifizieren
- **Entkoppelung von Standort- und Mengensteuerung**
 - = bedarfsunabhängige *zeichnerische Festlegung* von Potentialbereichen (**Standortsteuerung**) auf Grundlage eines gesamträumlichen Konzeptes und die *textliche Festlegung* von kommunalen Flächenkontingenten (**Mengensteuerung**), d.h. eine quantitative Festlegung des ermittelten Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs, im Regionalplan.
 - ..., sodass den Kommunen ein größerer "Suchraum" für ihre Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht. Dieser Suchraum nimmt maximal das dreifache des errechneten Flächenbedarfs ein.
 - Handlungsspielräume der kommunalen Bauleitplanung erhöhen, ohne dass andererseits aufwendige Regionalplanänderungsverfahren erforderlich sind.
 - **Umsetzung:**
 - Potentialbereiche werden zeichnerisch im Reg.Plan als Vorbehaltsgebiete festgelegt (keine Vorranggebiete!)
 - Einheitliches, transparentes Vorgehen (Kriteriengerüst)
 - Bedarf wird als textl. Ziel im Reg-Plan verbindlich festgelegt
 - Bedarfsobergrenzen dürfen nicht überschritten werden
 - Flächenreserven sind bei der Bedarfsberechnung anzurechnen und vorrangig in Anspruch zu nehmen
 - Bevölkerungsprognosen und Haushaltsmodellrechnungen aus Juni 2022
 - Monitoringzeitraum alle 3 Jahre

Blick in die Vergangenheit

Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen im Münsterland

Landwirtschaftliche Fläche in den Münsterlandkreisen in Hektar						
	Kreis Borken	Kreis Coesfeld	Kreis Steinfurt	Kreis Warendorf	Münster	Durchschnitt MSL
2006	96.319	77.199	120.984	94.477	14.731	80.742
2009	95.140	76.616	119.982	93.702	13.881	79.864
2012	→ Insgesamt Flächenverlust von -4.939 ha LF von 2016 bis 2020 → -987 ha pro Jahr im Münsterland im Zeitraum 2016 bis 2020					78.921
2016*	92.249	74.820	115.930	92.018	13.556	77.715
2020	91.450	74.137	113.571	91.208	13.268	76.727

*Ab 2015 erfolgte eine Umstellung der Datenerhebung: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und Automatisiertes Liegenschaftsbuch (ALB) wurden abgelöst von Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS).
Dadurch sind die Jahre nach 2015 nicht mehr mit den Daten davor vergleichbar (Datenquelle IT.NRW).

Mehr zum Thema Flächenverbrauch erfahren Sie in der Broschüre „Zukunftsaufgabe Flächenschutz“.
<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/landentwicklung/raumplanung/pdf/flaechenschutz.pdf>

Flächenbedarfe für Wohnen und Wirtschaft bis 2045 (Anlage III. 2)

Anlage: Flächenkontingente für Wohnen und Wirtschaft bis 2045 in ha

Kommune	Flächenkontingent		Kommune	Flächenkontingent	
	Wohnen	Wirtschaft		Wohnen	Wirtschaft
Münster, krfr. St.	391	249			
Kreis Borken					
Ahaus	45	141	Raesfeld	14	31
Bocholt	52	154	Reken	30	39
Borken	52	148	Rhede	22	47
Gescher	15	41	Schöppingen	10	18
Gronau (Westf.)	130	98	Stadtlohn	20	75
Heek	16	26	Südlohn	18	29
Heiden	10	17	Velen	14	38
Isselburg	15	24	Vreden	24	126
Legden	10	36			
Kreis Coesfeld					
Ascheberg	27	46	Nordkirchen	24	33
Billerbeck	10	28	Nottuln	22	48
Coesfeld	35	112	Olfen	38	40
Dülmen	53	146	Rosendahl	12	35
Havixbeck	28	17	Senden	17	46
Lüdinghausen	36	88			
Kreis Steinfurt					
Altenberge	17	50	Metelen	10	23
Emsdetten	30	154	Mettingen	12	48
Greven	59	124	Neuenkirchen	14	37
Hörstel	32	77	Nordwalde	18	40
Hopsten	13	28	Ochtrup	26	95
Horstmar	12	24	Recke	13	24
Ibbenbüren	58	175	Rheine	106	223
Ladbergen	19	35	Saerbeck	10	34
Laer	10	18	Steinfurt	77	101
Lengerich	27	107	Tecklenburg	19	21
Lienen	13	23	Westerkappeln	21	48
Lotte	11	46	Wettringen	13	35
Kreis Warendorf					
Ahlen	32	105	Ostbevern	19	26
Beckum	42	113	Sassenberg	11	42
Beelen	10	19	Sendenhorst	19	40
Drensteinfurt	13	25	Telgte	22	41
Ennigerloh	16	37	Wadersloh	20	28
Everswinkel	10	25	Warendorf	31	83
Oelde	26	106			

Flächenkontingent bis 2045			
	Wirtschaft ha	Wohnen ha	Gesamt ha
Kreis Borken	1.088	497	1.585
Kreis Coesfeld	639	302	941
Kreis Steinfurt	1.589	640	2.230
Kreis Warendorf	690	271	961
Münster	249	391	640
Gesamt MSL	4.255	2.101	6.357

Bei 367.821 ha LF im MSL sind rund 6.350 ha ASB/GIB-Flächenkontingenten mit den zusätzlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen ein sehr großer Verlust für die Landwirtschaft. Dies ist v.a. vor dem Hintergrund der Ernährungssicherung kritisch festzustellen.

Eine nachhaltigere, klimaschonende, tierwohlbasierte Landwirtschaft benötigt zukünftig ebenfalls mehr Fläche. Insofern muss jede Flächeninanspruchnahme hinreichend begründet sein. Es darf nicht der Eindruck entstehen, landwirtschaftliche Flächen seien konfliktarme Flächen (Ernährungssicherung, Daseinsvorsorge, Wirtschaftssektor).

Der Aspekt des Flächensparens kommt in der Frage zum Tragen, in welcher Form bzw. mit welchen Baudichten der Wohnungsbedarf in der Fläche umgesetzt werden soll → hier: **mittlerer Dichtewert**

Orientierungswerte für strukturtypische Dichten für Wohnen bis 2045

G III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung

Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P) eine möglichst hohe Bebauungsdichte anzustreben, soweit dies mit den städtebaulichen Belangen und den Erfordernissen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und der Hochwassergefahren vereinbar ist. Orientierungswert ist die siedlungsstrukturtypische Dichte gemäß der Anlage zu diesem Grundsatz.

Anlage: Orientierungswerte für strukturtypische Dichten für Wohnen bis 2045 in Wohneinheiten je ha

Kommune	Dichte	Kommune	Dichte	Kommune	Dichte
Münster, krfr. St.	50,0				
Kreis Borken					
Ahaus	37,5	Heiden	37,5	Schöppingen	27,5
Bocholt	50,0	Isselburg	37,5	Stadtlohn	37,5
Borken	37,5	Legden	27,5	Südlohn	38,0
Gescher	37,5	Raesfeld	37,5	Velen	37,5
Gronau (Westf.)	40,0	Reken	38,5	Vreden	37,5
Heek	27,5	Rhede	37,5		
Kreis Coesfeld					
Ascheberg	37,5	Havixbeck	39,1	Olfen	40,4
Billerbeck	37,5	Lüdinghausen	37,5	Rosendahl	37,5
Coesfeld	37,5	Nordkirchen	39,2	Senden	37,5
Dülmen	37,5	Nottuln	37,5		
Kreis Steinfurt					
Altenberge	37,5	Laer	37,5	Ochtrup	37,5
Emsdetten	50,0	Lengerich	37,5	Recke	37,5
Greven	37,5	Lienen	27,5	Rheine	37,5
Hörstel	37,5	Lotte	37,5	Saerbeck	37,5
Hopsten	27,5	Metelen	37,5	Steinfurt	38,6
Horstmar	37,7	Mettingen	37,5	Tecklenburg	27,5
Ibbenbüren	37,5	Neuenkirchen	37,5	Westerkappeln	27,5
Ladbergen	28,6	Nordwalde	38,0	Wettringen	37,5
Kreis Warendorf					
Ahlen	50,0	Everswinkel	37,5	Telgte	37,5
Beckum	37,5	Oelde	37,5	Wadersloh	27,5
Beelen	37,5	Ostbevern	37,8	Warendorf	37,5
Drensteinfurt	37,5	Sassenberg	37,5		
Ennigerloh	37,5	Sendenhorst	37,5		

Der Grundsatz G III. 2-1 wird begrüßt, aber unter dem Aspekt des Flächensparens müsste man an dieser Stelle ggf. eine höhere Dichte fordern?!

Denn:

Der Freiraum des Münsterlandes steht unter einem erheblichen und zukünftig noch weiter zunehmenden Flächendruck durch unterschiedliche Nutzungsansprüche.

- ASB + GIB + BSN / Biotopverbund + Bereich für den Gewässerschutz/Überschwemmungsbereiche etc.
- Ver- und Entsorgung: Ausbau der Erneuerbaren Energien → u.a. Windenergie, Solarenergie
- Leitungstrasse + Verkehr
- hinzu kommen Kompensationsmaßnahmen durch die Bauleitplanung

IV. Freiraum – 2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen:

- **G IV. 2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft**

Begrüßt wird das Kapitel „Landwirtschaft“

Allerdings:

„(1) ... Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzungen besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.“

„geeignete Böden“ nicht ausreichend, da es hier um die Fläche geht und insb. aus 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

→besondere Bedeutung:

„...sie nach Lage, Form und Größe sowie ihren Eigenschaften ein wichtiger Bestandteil in der wirtschaftlichen Struktur eines landwirtschaftlichen Betriebes oder der allgemeinen Agrarstruktur sind, oder - eine zweckmäßige Erschließung der Flächen vorhanden ist.

2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen

G IV.2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft

(1) Auf agrarstrukturelle Belange soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzungen besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

(2) Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen.

G IV.2-2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen

(1) Geplante Kompensationsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollen land- und forstwirtschaftliche Belange berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

(2) Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – entweder direkt im Planbereich des Eingriffs oder in den festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Wald- bzw. Überschwemmungsbereichen erfolgen. Hierbei sollen die Schutzzwecke dieser Bereiche berücksichtigt werden.

(3) In den Landschaftsplänen sollen Regelungen zur Art und zur räumlichen Verortung der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

G IV.2-3 Einbindung kleiner Ortsteile

Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohner sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

IV. Freiraum – 2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen:

- **G IV. 2-2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen**

Begrüßt wird der Grundsatz „Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen“
Allerdings sollte eine andere Reihenfolge erfolgen, folgender Vorschlag:

- (1) „Die nach den Fachgesetzen erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sollen in den festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungs- und den Waldbereichen platziert werden, um landwirtschaftliche Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und Betriebsstandorten zu erhalten. Hierbei sollen die Schutzzwecke der Bereiche berücksichtigt werden.
- (2) Sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen in diesen Bereichen nicht möglich, so sollen diese unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Belange möglichst in Kooperation mit den Betroffenen als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Auch die Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen direkt im Plangebiet des Eingriffs sollte berücksichtigt werden.
- (3) In den Landschaftsplänen sollen Regelungen zur Art und zur räumlichen Verortung der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden (unter Hinzuziehung der landwirtschaftlichen Standortwertekarte für das gesamte Münsterland).

Hinweis: Standortwertekarte

2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen

G IV.2-1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft

(1) Auf agrarstrukturelle Belange soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzungen besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.

(2) Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen.

G IV.2-2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen

(1) Geplante Kompensationsmaßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollen land- und forstwirtschaftliche Belange berücksichtigen. Dabei sollen insbesondere produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

(2) Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – entweder direkt im Planbereich des Eingriffs oder in den festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur, den Wald- bzw. Überschwemmungsbereichen erfolgen. Hierbei sollen die Schutzzwecke dieser Bereiche berücksichtigt werden.

(3) In den Landschaftsplänen sollen Regelungen zur Art und zur räumlichen Verortung der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

G IV.2-3 Einbindung kleiner Ortsteile

Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohner sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

IV. Freiraum – 2. Landwirtschaft und Freiraum

Festlegungen:

- **Zu G IV. 2-1**
Naturraumverträgliche
Landwirtschaft

Erläuterungs- und
Begründungsteil (S. 60-62):
Bedenken:

„Weiterhin ist ein Rückgang
des Grünlandes zugunsten
von Ackerflächen
festzustellen. Umso
bedeutungsvoller sind der
Schutz und der Erhalt dieser
Flächen, speziell vor dem
Hintergrund ihrer Funktion
als Kohlenstoffsенке“

→ Bitte diese Aussage
fachlich belegen

Anteil der Grünlandfläche an der LF der Kreise im Vergleich 2007, 2012 und 2021 in %						
Jahr	Kreis Borken	Kreis Coesfeld	Kreis Steinfurt	Kreis Warendorf	Münster	MSL
2007	18,7	13,5	19,1	14,1	20,0	16,7
2012	16,2	11,7	17,3	12,5	18,1	14,8
2021	17,7	12,7	18,2	13,0	19,5	15,8

Quelle: LPIS (Hauptbodennutzung Feldblöcke) der Jahre 2007, 2012 und 2021

IV. Freiraum – 4. Waldbereiche

Festlegungen:

- **Zu Z IV. 4-2 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme**

„...Sicherung und Vermehrung von Waldflächen...“ (S.67)

Bedenken → da in der Regel zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche

- Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst in bereits bestehenden Waldbereichen als Aufwertungsmaßnahmen zur langfristigen Verbesserung der ökologischen und klimatischen Funktionen des Waldes durchgeführt werden.

- **G IV. 4-4 Waldvermehrung und Vernetzung**

„Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange, insbesondere der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes berücksichtigt werden.“

Hinweis zu G IV. 4-4

Erläuterungs- und Begründungsteil (S. 69):

„Der hohe Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes macht es erforderlich, dass (Ersatz-) Aufforstungen in Abstimmung mit anderen naturschutzfachlichen und agrarstrukturellen Konzepten erfolgen. Vor allem Bereiche

- als Verbindungskorridore in regionalen und überregionalen Biotopverbundsystemen (BSN, BSLE, aber auch z.B. entlang von Wirtschaftswegen,...“

Hier: Hinweise zur Anlage von Hecken etc. entlang von Wirtschaftswegen

IV. Freiraum – 5. Bereiche für den Schutz der Natur

Festlegungen:

- **Z IV. 5-3 Umsetzung der BSN im Rahmen der Landschaftsplanung**

„In den BSN festgelegten Gebieten ist ein regionales Biotopverbundsystem durch fachplanerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen zu entwickeln, insbesondere durch Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren. ...“ (S.71)

Hinweis: BSN Kulisse dient als „Vorschlagskulisse“ für die Umsetzung von Maßnahmen oder NSG-Gebieten in der Landschaftsplanung. Die Überschrift suggeriert, dass der gesamte BSN-Bereich in der Landschaftsplanung umgesetzt werden soll. Dieser Eindruck darf hier nicht entstehen, es steht zur Ausweisung von NSG-Gebieten immer der Schutzzweck im Vordergrund.

Hinweis zu Z IV. 5-1 und 5-2

Erläuterungs- und Begründungsteil (S. 72-73):

...“Dies bedeutet für den einzelnen Landwirt und andere private Nutzer des Freiraums, dass die raumordnerischen Ziele für sie keine unmittelbare bodenrechtliche Bindungswirkung entfalten. Auch weiterhin können in BSN z.B. Scheunen, privilegierte Biogasanlagen, Altenteiler oder Mastställe geplant werden, da diese Planungen und Maßnahmen nach der derzeitigen Rechtsprechung i.d.R. nicht raumbedeutsam sind. Ob eine Genehmigung für diese Planungen erfolgen kann, wird im Rahmen fachgesetzlich geregelter Verfahren – z.B. nach BImSchG – bestimmt, jedoch nicht durch die Lage in einem BSN.“

→ Hier: welche Konsequenz?

Zu Z IV. 5-3 bis 5-8 (S. 75-76)

„Unter anderem ist aufgrund der Flächeninanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der weiteren oberirdischen Abgrabungen und des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnung mit zahlreichen Eingriffen in Natur- und Landschaft zu rechnen“

→ sehr negative Darstellung der Landwirtschaft → es findet eher eine Extensivierung statt

IV. Freiraum – 6. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Festlegungen:

- **Z IV. 6-3 Entwicklung und Sicherung der BSLE in ihrer Biotopverbundfunktion**

„(1) Zur Entwicklung eines Biotopverbundsystems ist in den BSLE ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu schaffen und zu sichern.“

Hinweis: Es sollte geprüft werden, ob an dieser Stelle das Ziel als Grundsatz ausgeführt werden kann. Da die Sicherung des Biotopverbundes bereits über Z IV. 5-3 erfolgt. Der Schutz der Landschaft geht nicht mit der Extensivierung von Flächen einher. Die Umsetzung der Maßnahmen sollten Ergebnisoffen sein und nicht bereits im Ziel durch die Extensivierung definiert werden.

Hinweis PflSchAnwVO

VI. Ver- und Entsorgung

Festlegungen:

- **1. Erneuerbare Energien**

- A) Nutzung der Windenergie**

Windkraftanlagen haben bezogen auf ihre Leistungsfähigkeit einen relativ geringen Flächenbedarf und sind somit aus landwirtschaftlicher Sicht zu befürworten.

Hinweis: Ergänzung von PV-Anlagen als Ergänzung zu Windkraft zu begrüßen (Kranstellflächen)

Repowering wird begrüßt unter Anrechenbarkeit der schon bei der Altanlage durchgeführten Kompensationsmaßnahmen

Begrüßt wird folgende Aussage (S. 117): „Dies kann auch dazu beitragen, dass der Freiraum und die landwirtschaftlich genutzten Flächen weniger in Anspruch genommen werden“.

- B) Nutzung von Biomasse**

- C) Nutzung der Solarenergie**

VI. Ver- und Entsorgung

Festlegungen:

- 1. Erneuerbare Energien

C) Nutzung der Solarenergie

- Errichtung raumbedeutsamer FF-PV-Anlagen ist für die Agrarstruktur unverträglich, wird abgelehnt
- Anregung: Ergänzung von Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b ggf. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB zulässig sind (S. 122 noch nicht berücksichtigt)
- Ergänzung: von Kompensation nur innerhalb der PV-Kulisse (Leitfaden Kreis ST, COE, BOR)
- Begrüßt wird:
 - G VI. 1-9 Nutzung der Solarenergie → v.a. auf Gebäuden, siedlungsstrukturell genutzte Flächen, Konversions-, Brach-, Deponieflächen
 - Z VI.1-12 Agri-PV-Anlagen als Ziel definiert „auch außerhalb der in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Flächen errichtet werden“ (S. 122)
 - G VI. 1-17 Nachfolgenutzung von landw. Flächen (S. 123+128)
 - S. 125: wo kommen die Aufzählungen her?

Beachte: Floating-PV, viele Baggerseen als BSN vorgesehen – Schutzzweck vs. Floating-PV

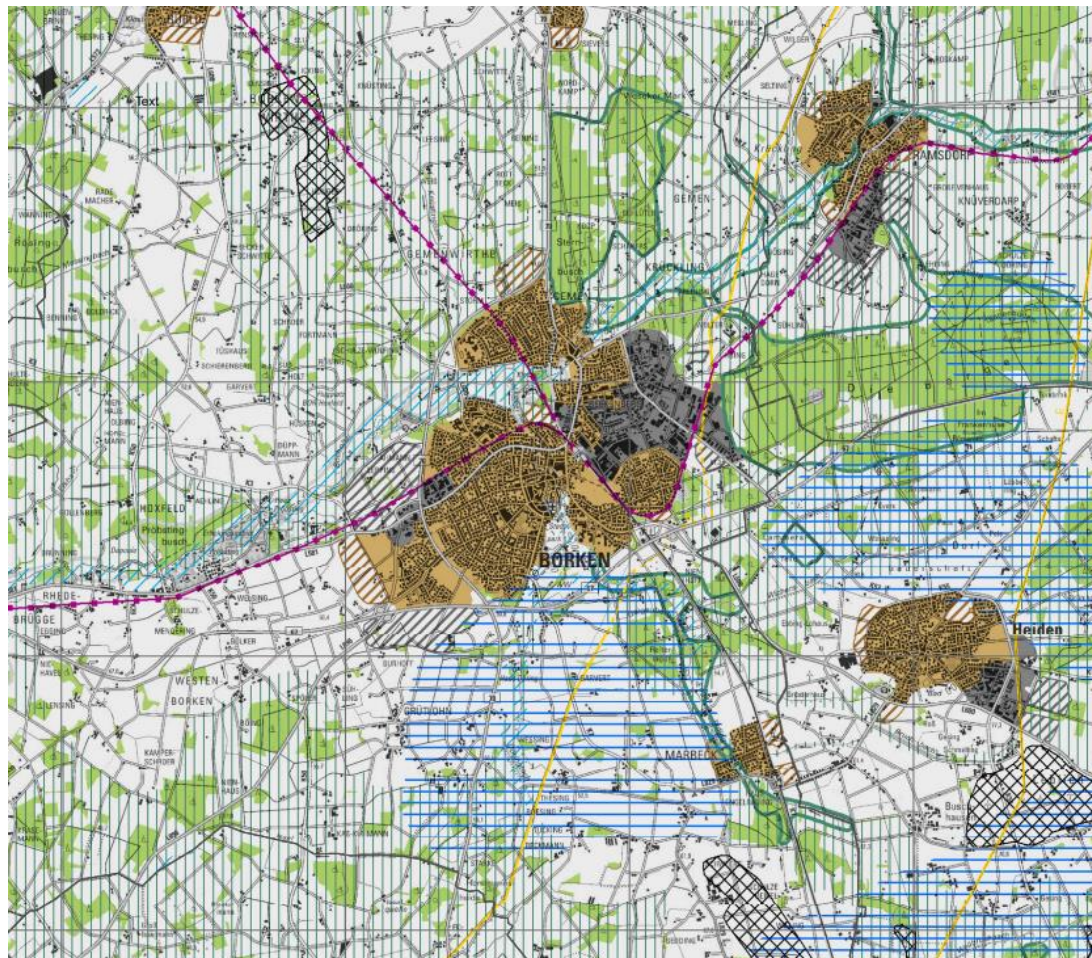
VII. Verkehr

Festlegungen:

- 1. regionales Verkehrssystem
- 2. Schienenverkehr
- 3. öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr
- 4. Straßenverkehr
- 5. Binnenschifffahrt
- 6. Luftverkehr
- 7. Radverkehr
 - Hier: Wirtschaftswege sind für den ungehinderten landw. Verkehr zu sichern.

Zeichnerische Festlegungen

Bsp. Kreis Borken – Änderungsentwurf Blatt BOR 2 (Lesefassung)



Planzeichen Regionalplan Münsterland

Siedlungsraum

- Potenzialbereich für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB-P)
- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
- ASB mit zweckgebundener Nutzung (ASB-Z):
 - Einrichtung des Bildungswesens
 - Ferienanlage, Sport- und Freizeitanlage
 - Standort des großflächigen Einzelhandels
 - Einrichtung des Gesundheitswesens
 - Militärische Nutzung
 - Technologiepark
- Potenzialbereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-P)
- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- GIB mit zweckgebundener Nutzung (GIB-Z):
 - AirportPark FMO
 - Standort für den Verbund erneuerbarer Energien (Energiepark)
 - Abfallbehandlungsanlage
 - Kraftwerk und einschlägige Nebenanlagen
 - Standort der Rohstoffindustrie
 - Standort des kombinierten Güterverkehrs

Freiraum

- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
- Waldbereich
- Oberflächengewässer
- Fließgewässer
- Bereich für den Schutz der Natur
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
- Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Überschwemmungsbereich
- Auflösung und Ablagerung:
 - Abfalldeponie
 - Halde
- Freiraumbereich mit Zweckbindung:
 - Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage
 - Ferienanlage, Sport- und Freizeitanlage
 - Militärische Nutzung
- Windenergiegebiet
- Solarenergiebereich
- Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze - Vorranggebiet mit der Wirkung von Eignungsgebieten
- Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze - Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten

Verkehrsinfrastruktur und weitere Bandinfrastruktur

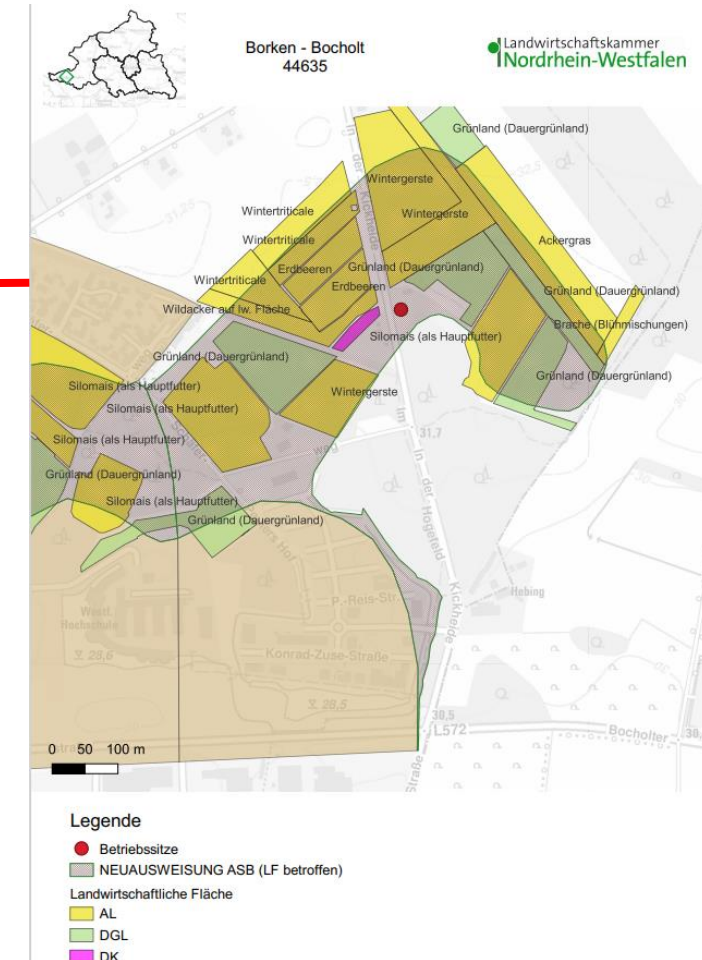
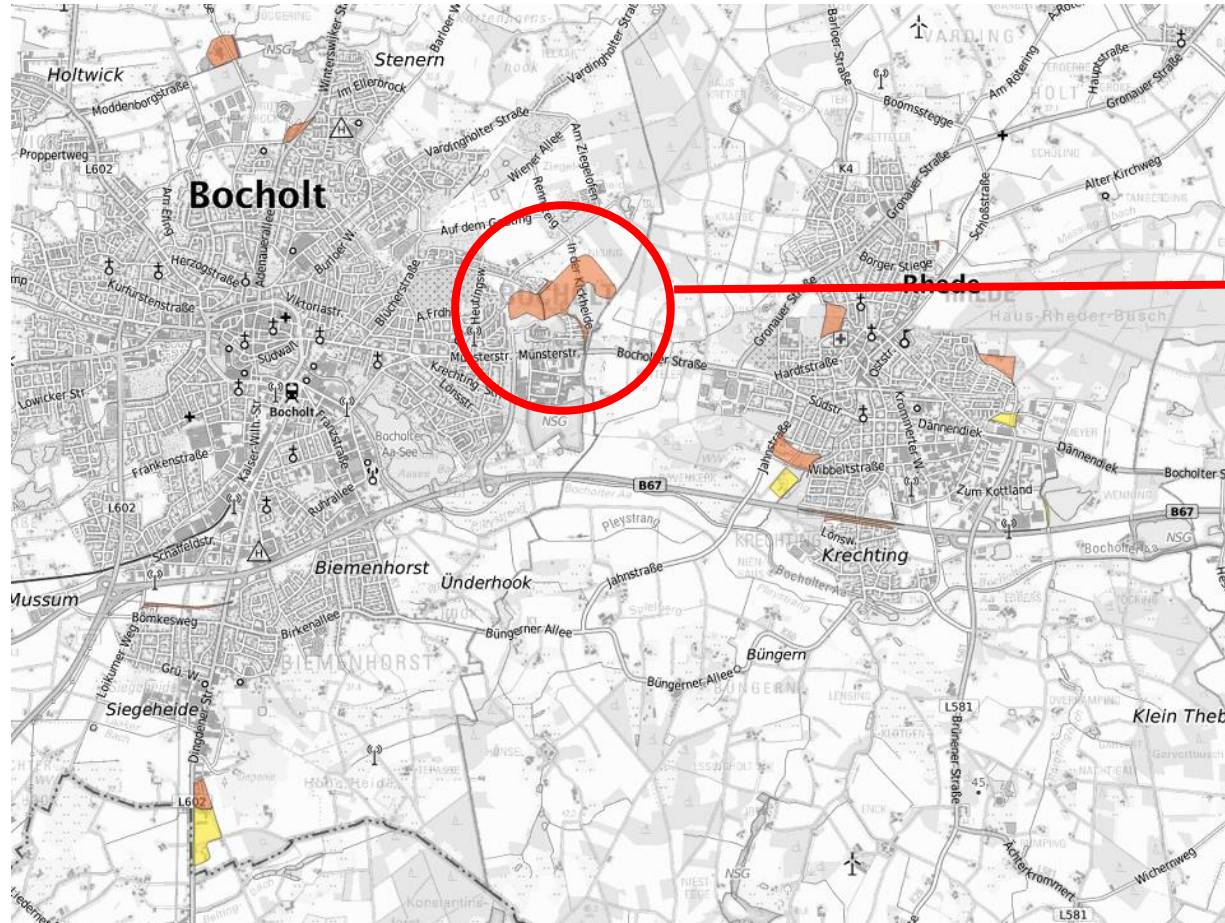
- Bundesautobahn-staße, Landes-, Kreis- und Gemeindestraße (sofern raumbedeutsam) unter Angabe der Anschlussstellen
- Bundesautobahn-staße, Landes- und Kreisstraße
- Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße (Planung)
- Schiemenweg unter Angabe der vorhandenen Haltepunkte
- Schiemenweg
- Sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg (Bestand / Planung)
- Reaktivierbarer Schienenweg
- Wasserstraße unter der Angabe der Güterumschlagshäfen
- Landesbedeutsamer Flughafen für den zivilen Luftverkehr
- Lämschutzgebiet (Tag-Schutzzone 1)
- Lämschutzgebiet (Tag-Schutzzone 2)
- Lämschutzgebiet (Nacht-Schutzzone)
- Erweiterte Lämschutzzone
- Höchstspannungsfreileitung >= 220 kV
- Höchstspannungsverfäbrung >= 220 kV
- Umspannanlage/Konverter
- Gasverdrichtungsstation

Bitte verwenden Sie die Lesefassung zu den zeichnerischen Festlegungen!

Zeichnerische Festlegungen

Beispielhafte Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit

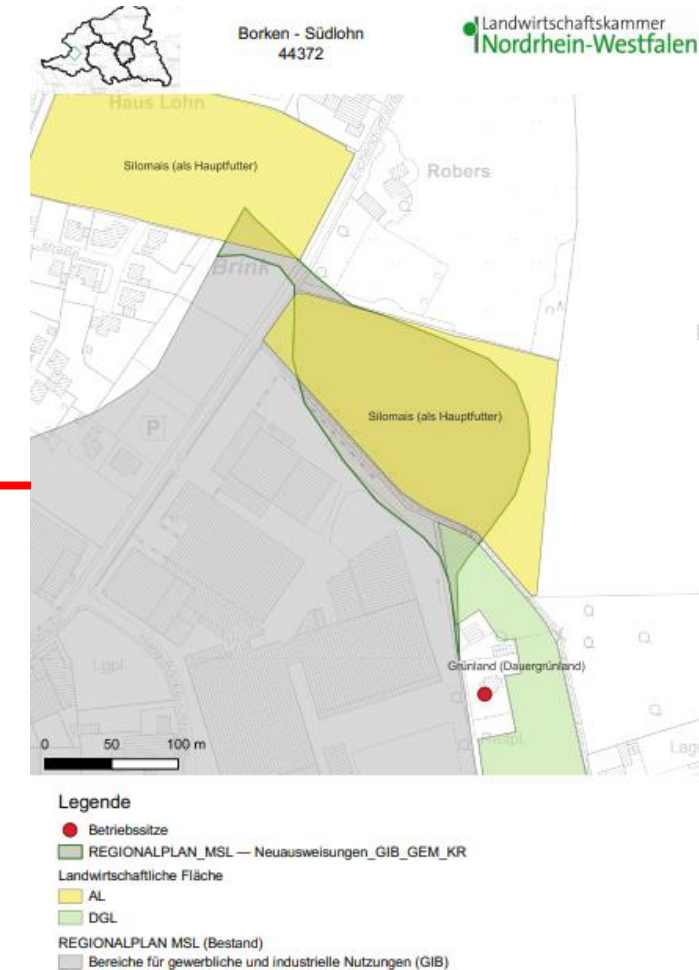
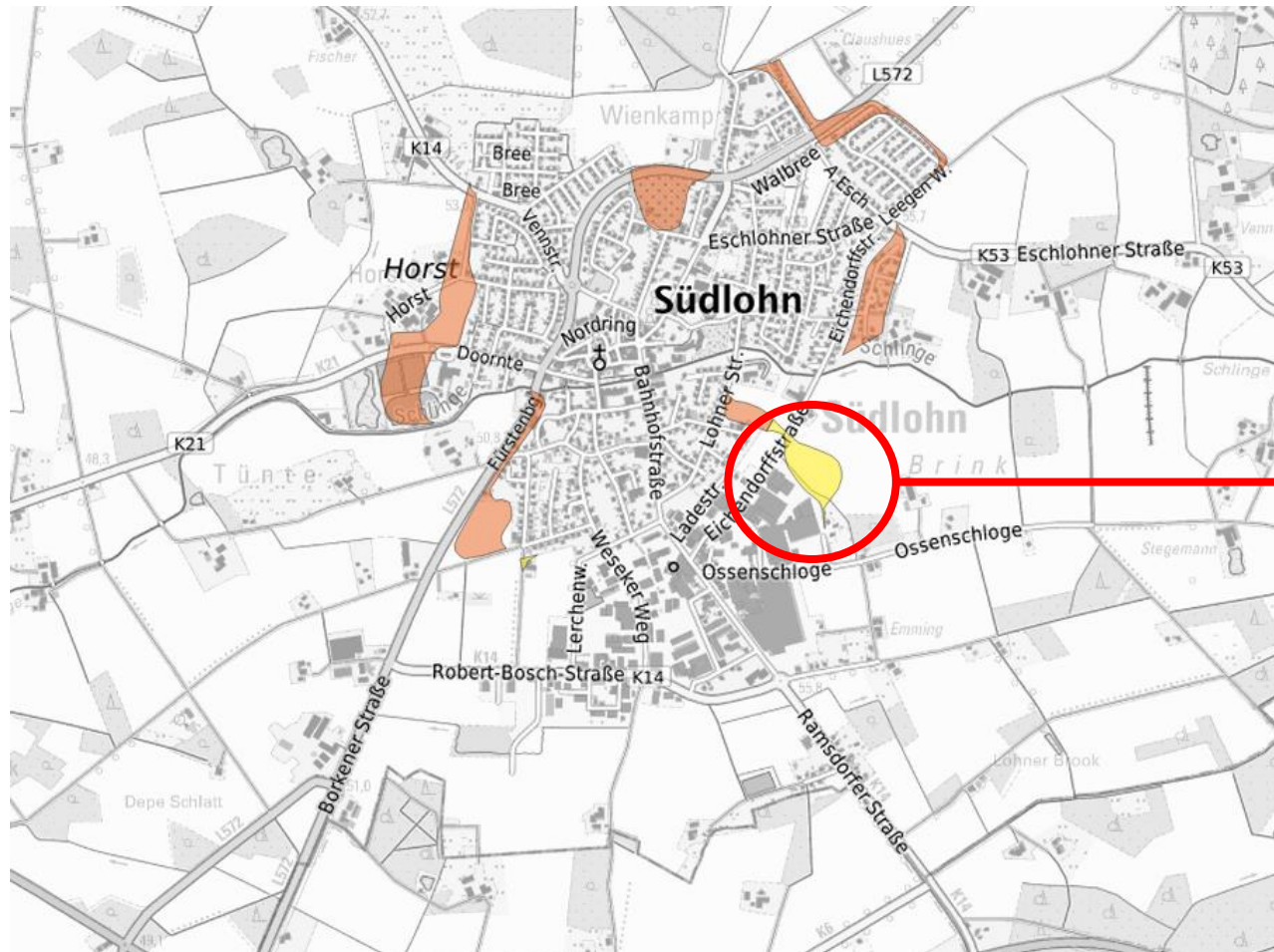
- ASB



Zeichnerische Festlegungen

Beispielhafte Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit

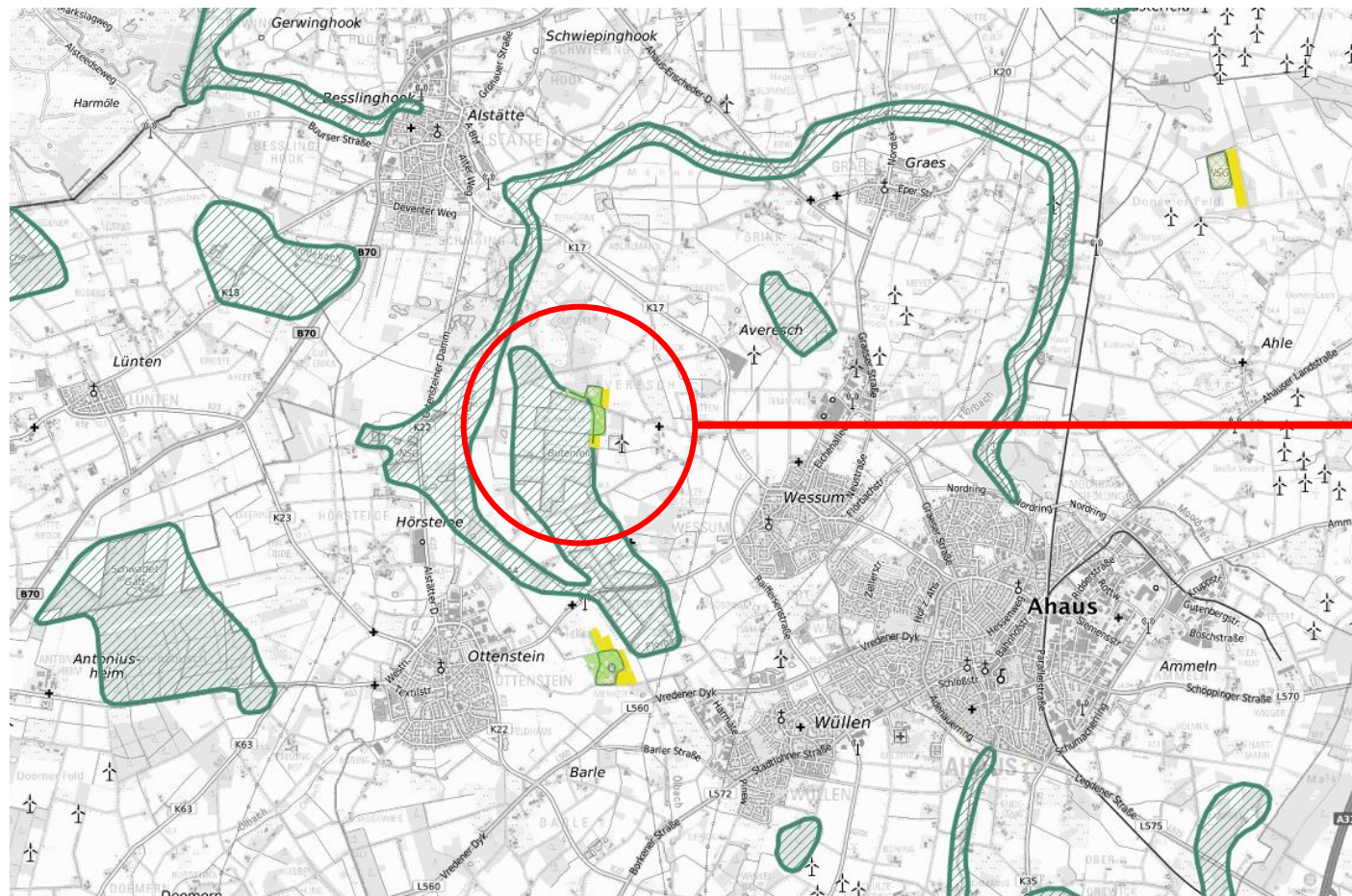
- GIB



Zeichnerische Festlegungen

Beispielhafte Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit

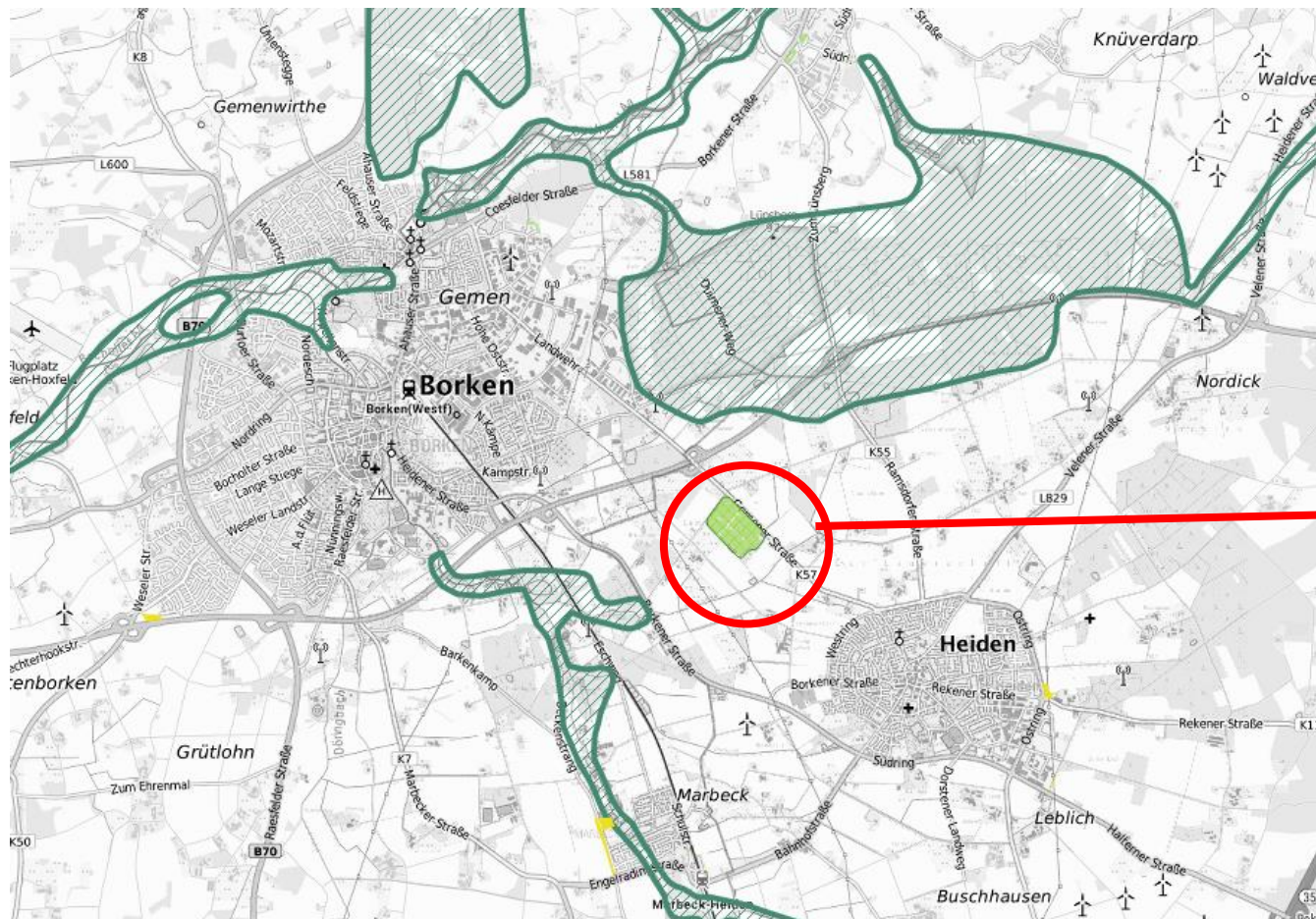
- BSN- Ausweisung auf AL/DGL + Heranrücken an Betriebsstandorte



Zeichnerische Festlegungen

Beispielhafte Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit

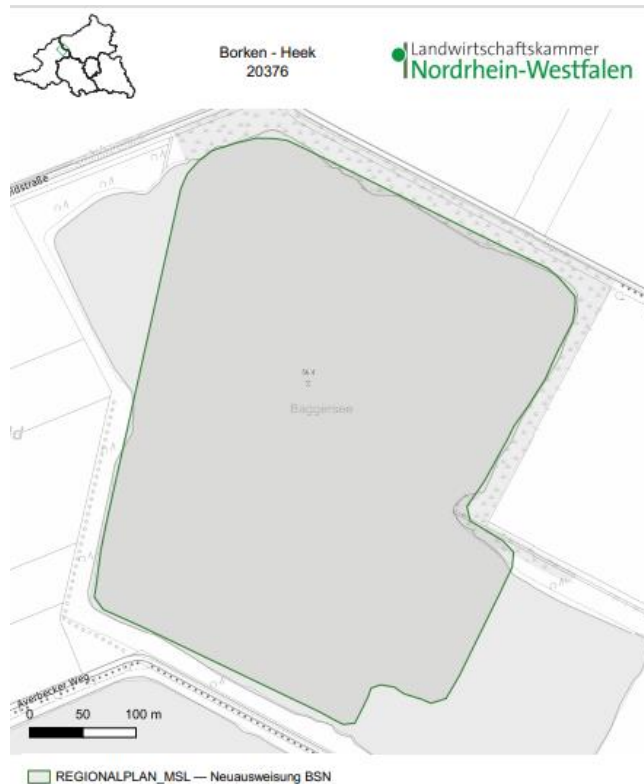
- BSN- Ausweisung auf AL/DGL + Heranrücken an Betriebsstandorte



Zeichnerische Festlegungen

Beispielhafte Darstellung der landwirtschaftlichen Betroffenheit

- BSN-Ausweisung vs. Floating-PV



Musterbeispiel

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen Bedenken gegen:

- Eine an die Betriebsstandorte heranrückende Siedlungs-/Gewerbeentwicklung (ASB, GIB)
- BSN-Ausweisung von Hofstellen und hofnahen Flächen
- BSN-Ausweisung auf Ackerland / Grünland
- Neuausweisung von BSLE (vor dem Hintergrund der PflSchAnwVO)

Rückfragen und Austausch zur weiteren Vorgehensweise

M. Wilmer-Jahn

12.06.2023

Melanie.wilmer-jahn@lwk.nrw.de